

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

CENIT Aktiengesellschaft

mit Sitz in Stuttgart,

– nachfolgend auch „übernehmende Gesellschaft“ genannt –

und

Coristo GmbH

mit Sitz in Mannheim,

– nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“ genannt –

– übernehmende Gesellschaft und übertragende Gesellschaft

nachfolgend auch zusammen die „Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die übernehmende Gesellschaft ist Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile im Nennbetrag von 25.000,00 EUR an der übertragenden Gesellschaft. Die übertragende und die übernehmende Gesellschaft schließen folgenden Verschmelzungsvertrag, in dem die Coristo GmbH als übertragende Gesellschaft auf die CENIT Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird.

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft ist in voller Höhe einbezahlt.

Die übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz und ist an keiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt.

Der Verschmelzungsvertrag ist ohne gesonderte Verschmelzungsbeschlüsse wirksam, da die Vertragsparteien von der Möglichkeit gem. § 62 I und IV UmwG Gebrauch machen, dass Verschmelzungsbeschlüsse nicht erforderlich sind.

I. Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vermögensübertragung, Gegenleistung, Abfindungsangebot

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung und Ausschluss der Abwicklung auf die übernehmende

Gesellschaft, und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG.

Da die übernehmende Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, erfolgt die Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

Die Parteien erklären, dass zwischen ihnen keine Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung bestehen.

Eine Gegenleistung wird für die Vermögensübertragung nicht gewährt. Angaben über den Umtausch der Anteile sind nicht erforderlich, da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Anteile an der übertragenden Gesellschaft innehält (§ 5 Abs. 2 UmwG).

Ein Abfindungsangebot nach § 29 UmwG entfällt, die übernehmende Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

Bare Zuzahlungen werden nicht geschuldet. Nach § 5 Absatz 2 UmwG entfallen damit die Angaben über den Umtausch der Anteile.

Der übertragenden Gesellschaft gehörten keine eigenen Geschäftsanteile und keine Aktien der übernehmenden Gesellschaft.

§ 2 Verschmelzungstichtag/Schlussbilanz

Vom 01.01.2026, 0:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen („Verschmelzungstichtag“).

Der Verschmelzung liegt die Bilanz zum 31.12.2025 der übertragenden Gesellschaft als Schlussbilanz zugrunde. Die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025, 24:00 Uhr (Steuerlicher Übertragungstichtag).

§ 3 Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte im Sinne des § 5 I Nr. 7 UmwG bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an der übernehmenden Gesellschaft gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 I Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt. Auch Organmitgliedern der beteiligten Gesellschaften werden keine Sondervorteile gewährt.

§ 4 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Die Folgen der Verschmelzung für die bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 20 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 35a Absatz 2 UmwG, § 613a Absätze 1, 4, 5 und 6 BGB. Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang nach § 35a Absatz 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die

Arbeitsverhältnisse der bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft über.

Die übertragende Gesellschaft beschäftigt derzeit 11 Arbeitnehmer. Die bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der übernehmenden Gesellschaft unverändert fortgeführt.

Die Arbeitnehmer wurden gem. § 613a BGB über den Betriebsübergang ordnungsgemäß informiert. Da die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, steht den Arbeitnehmern gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse kein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB zu. Den betroffenen Arbeitnehmern steht aber aufgrund des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB gegenüber dem neuen Arbeitgeber zu. Die außerordentliche Kündigung kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Arbeitnehmers von dem Vollzug der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft ausgesprochen werden.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung tritt die übernehmende Gesellschaft nach § 35a Absatz 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB in alle etwaigen Rechte und Pflichten bezüglich einer betrieblichen Altersversorgung ein, soweit eine solche für Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft besteht. Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern, die mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen ausgeschieden sind oder Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen haben, gehen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft über.

Die bei der übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt.

Bei der übertragenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat.

Der in der übernehmenden Gesellschaft existierende Betriebsrat in München bleibt im Amt. Dieser ist ausschließlich für den Standort in München zuständig.

Es ergeben sich keine mitbestimmungsrechtlichen Änderungen, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Es bestehen keine tarifvertraglichen Bindungen. Es sind insoweit keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

§ 5 Auswirkungen steuerlicher Veranlagung, Buchwertfortführung

Die übertragende Gesellschaft hat in ihrer Schlussbilanz vom 31.12.2025 die übergehenden Wirtschaftsgüter mit den sich nach den gesetzlichen Gewinnermittlungsvorschriften ergeben-den Werten (Buchwerten) angesetzt. Die übernehmende Gesellschaft wird die handels- und steuerrechtlichen Buchwerte des auf

sie übergehenden Vermögens der übertragenden Gesellschaft fortführen. Die Beteiligten werden den hierzu erforderlichen Antrag bei der zuständigen Finanzverwaltung stellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Da die übernehmende Gesellschaft alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, sind ein Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) und eine Verschmelzungsprüfung (§§ 9–12 UmwG) gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich.
2. Dieser Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 6 UmwG).
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Kosten

Die durch die Verschmelzung und ihren Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt - auch wenn die Verschmelzung nicht zustande kommt die übernehmende Gesellschaft.